

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Borgholzhausen
über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft

Zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Borgholzhausen wird aufgrund der §§ 1, 23 Abs. 1, 2. Alternative und Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine moderne Kommunalverwaltung, die an den steigenden Bedürfnissen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, der wirtschaftlichen Organisationen und der gesellschaftlichen Institutionen vor Ort orientiert ist, ist unabdingbar auf eine leistungsfähige Informations- und Kommunikationstechnik angewiesen. Kaum eine Verwaltungsaufgabe kann heute noch ohne Informations- und Kommunikationstechnik effizient und serviceorientiert erbracht werden. Hierzu bedarf es des entsprechenden Fachpersonals, orientiert am tatsächlichen Bedarf. Um den aktuellen Bedarf abzudecken, haben sich die Städte Halle (Westf.) und Borgholzhausen darauf verständigt, sich bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen und eine entsprechende IT-Fachkraft einzustellen sowie die dadurch entstehenden Kosten gemeinsam zu tragen.

§ 1

- (1) Die IT-Fachkraft (Vollzeit) wird von der Stadt Halle (Westf.) eingestellt.
- (2) Die personelle Besetzung der Stelle erfolgt durch die Stadt Halle (Westf.) im Einvernehmen mit der Stadt Borgholzhausen.
- (3) Dienstvorgesetzter der IT-Fachkraft ist die Bürgermeisterin der Stadt Halle (Westf.). Bei der Aufgabendurchführung unterliegt die IT-Fachkraft den Weisungen der jeweiligen Vorgesetzten, auf deren Gebiet die Aufgaben zu erledigen sind.
- (4) Die Eingruppierung der IT-Fachkraft erfolgt nach dem TVÖD.
- (5) Die Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Städte als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Aufgabe der IT-Fachkraft ist es, eine funktionierende Informations- und Kommunikationstechnik zu gewährleisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Stellenprofil.
- (2) Die IT-Fachkraft erbringt jeweils 50 % der von ihr zu leistenden Wochenstunden (derzeit 39 Wochenstunden) für die Stadt Halle (Westf.) und für die Stadt Borgholzhausen.
- (3) Ort und Zeit der Arbeitsleistung der IT-Fachkraft werden von den vertragsschließenden Parteien einvernehmlich geregelt.

§ 3

- (1) Die Stadt Borgholzhausen erstattet der Stadt Halle (Westf.) 50 % der für die IT-Fachkraft entstehenden Personalkosten, sofern die vertragsschließenden Parteien keine Änderung im Sinne von § 3 Abs. 2 vereinbaren.
- (2) Personalkosten sind die zu zahlende Vergütung sowie sonstige durch die Beschäftigung der IT-Fachkraft entstehenden notwendigen Kosten (z.B. anteilige Seminargebühren, Reisekosten etc.).
- (3) Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Sachmittel sind von der jeweiligen Kommune zu finanzieren und sind nicht abrechnungsfähig.
- (4) Die Kostenerstattungen aus dieser Vereinbarung erfolgen jährlich nach Rechnungslegung. Auf Grundlage der Abrechnung des Vorjahresergebnisses werden von der Stadt Borgholzhausen jeweils vierteljährlich Abschläge gezahlt.

§ 4

- (1) In allen Fällen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2020.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich beide Kommunen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

33790 Halle (Westf.), den 08.01.2018

33829 Borgholzhausen, den 04.01.2018

Stadt Halle (Westf.)

Stadt Borgholzhausen

(2 Dienstsiegel)

Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin

Speckmann
Bürgermeister